

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Zwickau ab dem 01.01.2014
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 14.11.2013**

in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Reinigung
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflicht
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Veranlagung
§ 7	Fälligkeit der Gebühren
§ 8	In-Kraft-Treten

**§ 1
Reinigung**

Die Stadt Zwickau betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Anzahl der Reinigungen ist der Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Stadt Zwickau handelt dabei hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung eines privaten Dritten bedienen.

Fußgängerzonen werden in Bezug auf die Gebührenpflicht den Straßen im Sinne der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gleichgestellt.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

Abs. 1

Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Grundstücksseite der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Anzahl der Reinigungen.

Abs. 2

Bei Anliegern sind die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, die an den zu reinigenden öffentlichen Straßen angrenzen, von denen aus das Grundstück im Sinne des § 1 Straßenreinigungssatzung erschlossen ist.

Abs. 3

Bei Hinterliegern werden die Grundstücksseiten berücksichtigt, die der zu reinigenden öffentlichen Straßen zugewandt sind. Als "zugewandt" wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn sie parallel oder in einem Winkel von kleiner als 45 ° zur Straße verläuft. Verläuft die

zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrundegelegt.

Abs. 4

Bei den in § 1 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung bezeichneten Grundstücksseiten werden zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite die der Straße zugewandten Grundstücksseiten berücksichtigt. Als der Straße zugewandt gelten Grundstücksseiten, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verlaufen. Verlaufen zugewandte Grundstücksseiten nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrundegelegt.

Abs. 5

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und keine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

Abs. 6

Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an eine Erschließungsstraße an und ist der andere Teil nicht der Straße zugewandt, so wird zusätzlich zur Anliegerfront der Teil der Grundstücksseite berücksichtigt, dessen geradlinige Verlängerung an die gedachte Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45 ° dazu verläuft.

Abs. 7

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und nur mit einem Teil einer Grundstücksseite der Straße zugewandt sind, wird zusätzlich zu diesem Teil der Grundstücksseite der weitere Teil dieser Grundstücksseite berücksichtigt, der parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45 ° zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

Abs. 8

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.

Abs. 9

Bei der Feststellung der jeweils zuzurechnenden Frontlängen werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Abs. 10

Bei einmal wöchentlicher Reinigung (siehe Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge

1,33 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4 Gebührenpflicht

Abs. 1

Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn der planmäßigen Reinigung der Straße oder dem Vorhandensein einer rechtlichen und tatsächlichen Zugangsmöglichkeit zur Straße. Sie endet mit dem letzten des Monats, mit dem die planmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird oder die rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur Straße entfällt. Für Grundstücke, die nachweislich rein landwirtschaftlich genutzt werden, entsteht keine Gebührenpflicht.

Abs. 2

Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Abs. 3

Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt.

Abs. 4

Bei kurzzeitigen Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Abs. 5

Sollte entgegen Abs. 4 dennoch ein Gebührenminderungsanspruch (längerfristige Unterbrechungen) geltend gemacht werden, hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt Zwickau innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Unterbrechung der Straßenreinigung einen schriftlichen Antrag zu stellen.

§ 5 Gebührenpflichtige

Abs. 1

Gebührenpflichtig, d.h. Schuldner der Straßenreinigungsgebühr ist der Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks,

- a) das unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt und über diese erschlossen wird (Anlieger) oder
- b) das ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen wird (Hinterlieger).

Eigentümer und Besitzer sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Entsprechendes gilt für Teilanlieger bzw. Teilhinterlieger.

Die Eigentümer und Besitzer von nachweislich rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nicht gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1 sind Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere den Eigentumswechsel, zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Abs. 3

Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung des Besitzübergangs schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührensschuld.

§ 6 Veranlagung

Die durch die Stadt Zwickau vorgenommene Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

Abs. 2

Ergeht der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

Abs. 3

In Härtefällen ist innerhalb eines Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

...

***Neufassung: Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 04.12.2013
Inkrafttreten: 01.01.2014***

**1. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 16.12.2015
Inkrafttreten: 01.01.2016***

**2. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 23 vom 14.11.2018
Inkrafttreten: 01.01.2019***

**3. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 27 vom 09.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021***